

23. 1. Kann ein Kartell auch in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft m. beschr. G. errichtet werden?

2. Genügt bei einer solchen Genossenschaft, wenn die übrigen Kartellvoraussetzungen vorliegen, zur Befahrung des Kartellcharakters die Absicht der örtlichen Marktbeeinflussung?

3. Wie wirkt bei einer Kartellgenossenschaft m. beschr. G. eine nach § 8 KartellW. wirksame Kündigung der Kartellbindungen durch einen Genossen auf dessen Mitgliedschaftsverhältnis im übrigen?

Kartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067, 1090)
§§ 1, 8. GenG. §§ 65, 70, 73.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1936 i. S. Ziegeleigenossenschaft zu K. eingetr. Gen. m. beschr. G. (Wett.) m. Ostpreussische Ziegel-Industrie-Gesellschaft mbH. (Kl.). II 274/35.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der verlagten Genossenschaft ist „die Förderung des Gewerbes ihrer Mitglieder durch den Verkauf ihrer Ziegelfabrikate von einer Zentralstelle aus, die ihrerseits in anderen Städten des Genossenschaftsbezirks Zweigniederlassungen einrichten kann, ferner die Gewährung von Vorschüssen auf die Fabrikate, endlich der gemeinsame Bezug von zum Betrieb nötigen Materialien“. Die Mitgliedschaft können erwerben Einzelpersonen, Gesellschaften und juristische Personen, sofern sie nicht schon Mitglied einer anderen Genossenschaft, Gesellschaft oder Firma sind, welche gleichartige Geschäfte betreibt. Der Geschäftsanteil beträgt 1200 RM., die Haftsumme das Fehnfache davon. Für je eine Million Hintermauerungssteine, die ein Genosse im Lauf eines Jahres in seinem Wert herstellen kann, ist je ein Geschäftsanteil zu erwerben. Die Höchstbeteiligungsziffer ist auf 20 Geschäftsanteile festgesetzt. Die Kündigungsfrist ist auf 2 Jahre bestimmt. Die gesetzlichen Ausschließungsgründe sind durch die Satzung wesentlich erweitert worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als weitere genossenschaftliche Verpflichtungen sind u. a. folgende aufgeführt: keine gleichartige oder ähnliche Unternehmung zu betreiben oder einer solchen beizutreten bzw. deren Gründung zu fördern oder zu unterstützen, wenn nicht die Generalversammlung ihre Genehmigung erteilt hat; Selbstverkäufe nur insoweit vorzunehmen, als dies durch die Geschäftsordnung freigestellt oder seitens des Vorstandes hierzu die Erlaubnis erteilt ist; im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder in sonstigen Fällen der Überlassung des Unternehmens an einen anderen dem Nachfolger dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Genosse bis dahin der Genossenschaft gegenüber hatte, insbesondere den Nachfolger zu verpflichten, der Genossenschaft als Genosse beizutreten; im Fall des Erwerbs weiterer Ziegeleien auch mit diesen der Genossenschaft beizutreten; endlich alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den Gesetzen oder aus der Geschäftsordnung ergeben. In § 16 der Satzung ist sodann ferner bestimmt, daß, soweit die Satzung nicht entgegensteht, das Rechtsverhältnis zwischen den Genossen und der Genossenschaft, sowie der gegenseitige Verkehr durch die Geschäftsordnung geregelt werden. Nach § 27 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5, 7 der Satzung entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat zusammen über die Festsetzung der „jährlichen tatsächlichen Produktionsmenge der einzelnen Genossen

nach Maßgabe der Geschäftsordnung", über die Festsetzung des Mindestpreises der „Fabrikate“ sowie der Strafen, deren Höhe in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, ferner über die Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung für den Verkehr mit den Genossen. Die Generalversammlung ist u. a. zuständig für die Änderung und Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung. Nach § 1 der Geschäftsordnung vom 23. April 1931 sind die Genossen verpflichtet, ihre „Ziegeleifabrikate“ nur durch die Genossenschaft verkaufen zu lassen, alle bei ihnen einlaufenden Aufträge und Anfragen ihr zur Erledigung zu überweisen und die Kunden alsbald zu benachrichtigen, daß die Erledigung des Auftrags oder der Anfrage durch die Genossenschaft erfolgen werde; weiter ist daselbst bestimmt, daß ein Genosse, der unter Umgehung der Genossenschaft einen Abnehmer unmittelbar beliefert oder durch Rabattgeben oder sonstige „Manipulationen“ den Verkaufspreis „verschleiert“, für jedes Tausend der so gelieferten Ware eine Vertragsstrafe von 10 RM. zu bezahlen hat; die Verpflichtung der Genossen zur genauen Befolgung der Satzung und der Geschäftsordnung besteht neben der Vertragsstrafe fort. Gemäß § 2 der Geschäftsordnung wird durch gemeinsamen Beschluß des Vorstands und Aufsichtsrats u. a. die Höchsterzeugung jedes einzelnen Werks an Ziegeln festgestellt; erforderlichenfalls können gleicherweise die Kontingente anteilmäßig herabgesetzt werden. Die Verkaufspreise der Genossenschaft werden gemeinsam von dem Vorstand und Aufsichtsrat bestimmt. Weiter ist die Bezahlung der gelieferten Steine durch die Genossenschaft, deren Abnahmepflicht sowie die Verpflichtung der Genossen geregelt, ihre Bestände der Genossenschaft monatlich anzuzeigen. Nach § 7 der Geschäftsordnung erhebt die Genossenschaft zur Bestreitung ihrer Unkosten für die verkauften Ziegeleierzeugnisse eine Abgabe von 8% der erzielten Kaufpreise und zwar gleichviel, ob die Veräußerung durch die Genossenschaft oder den Genossen erfolgt ist; auch der Selbstverbrauch der Genossen unterliegt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, der Abgabepflicht. Über den sogenannten Kleinverkauf ist bestimmt, daß nicht unter den festgesetzten „Minimalverkaufspreisen“ verkauft werden darf und die Genossen solche Verkäufe unter Angabe der erzielten Preise allmonatlich der Genossenschaft zu melden haben.

Die Klägerin ist Genossin der Beklagten. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1934 hat sie unter Berufung auf § 8 KartellVo. ihre

Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt. Auf dieses ihr am 8. Oktober 1934 zugegangene Schreiben hat die Beklagte mit Brief vom 7. Dezember 1934 erwidert, daß sie die Klägerin von den kartellmäßigen Bindungen freistelle, die Klägerin aber erst nach Ablauf der sachungsmäßigen Kündigungsfrist aus der Genossenschaft ausscheide.

Die Klägerin ist der Meinung, daß ihr durch die Satzung und die Geschäftsordnung kartellmäßige Bindungen auferlegt und durch ihre Kündigung nicht nur diese, sondern auch das Mitgliedsverhältnis bei der Beklagten überhaupt gelöst worden seien; die Beklagte habe aber die Kündigung nicht zum Genossenschaftsregister angemeldet, wolle die Klägerin auch noch gemäß § 7 der Geschäftsordnung bis zum 31. Dezember 1936 zur Beitragsleistung heranziehen. Sie hat demgemäß Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die mit Schreiben vom 5. Oktober 1934 ausgesprochene fristlose Kündigung sofort und nicht erst zum 31. Dezember 1936 wirksam geworden sei, sowie die Beklagte zu verurteilen, das Ausscheiden der Klägerin als Genossin zum Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Beklagte hat Klageabweisung und widerklagetweise beantragt, festzustellen, daß die Klägerin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als Genossin die Unkostenbeiträge nach § 7 der Geschäftsordnung zu leisten habe. Sie bestreitet, daß den Genossen überhaupt kartellmäßige Verpflichtungen auferlegt seien; etwaige derartige Bestimmungen seien mangels Schriftform nach § 1 KartellVo. auch nichtig; im übrigen habe sie die Klägerin auf alle Fälle von etwaigen Kartellverpflichtungen freigestellt; der Austritt aus der Genossenschaft habe mit einem etwaigen Erlöschen der Kartellbindungen nichts zu tun. Von einem Kartellverhältnis könne zudem um deswillen keine Rede sein, weil von den mehr als 200 ostpreußischen Ziegeleien nur etwa 16 bei ihr beteiligt seien. Nach alledem könne die Kündigung der Klägerin erst mit dem Ablauf der sachungsmäßigen Kündigungsfrist, d. h. zum 31. Dezember 1936, wirksam werden; bis dahin sei die Klägerin auch zur Zahlung der in § 7 der Geschäftsordnung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß die Klägerin bis 31. Dezember 1936 die genannten Unkostenbeiträge nach § 7 der Geschäftsordnung zu leisten hat. Die Klägerin hat Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des Urteils des Landgerichts erkannt, daß die Klägerin infolge der mit Schreiben vom 5. Oktober 1934 ausgesprochenen Kündigung ihrer Mitgliedschaft bei der Beklagten mit dem Schluß des Geschäftsjahres ausscheide, in dem ihr Ausscheiden in die Liste der Genossen eingetragen werde, und daß die Beklagte das Ausscheiden der Klägerin zum Handelsregister (richtig: Genossenschaftsregister) anzumelden habe, sowie daß infolge der von der Klägerin am 5. Oktober 1934 ausgesprochenen Kündigung ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten bei der Beklagten vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ab ruhen; im übrigen hat es die Klage und die Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte, außer in einem Punkt, der sich aus den Gründen ergibt, keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Daß grundsätzlich auch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft Kartellzwecken dienstbar gemacht werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Dies ist in verschiedener Weise möglich. Nämlich einmal auf dem rein schuld- und vertragsrechtlichen Wege in der Weise, daß neben und hinter die Genossenschaft z. B. etwa eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Genossen tritt mit den eigentlich kartellrechtlichen Bindungen und der weiteren Maßgabe, daß die Genossenschaft ausführendes Organ der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft ist. Diese Möglichkeit kommt hier nicht in Betracht. Es kann aber auch das Rechtsverhältnis der eingetragenen Genossenschaft zu ihren Genossen als solchen über die im Gesetz selbst festgelegten genossenschaftlichen Pflichten hinaus durch Einführung weiterer solcher Pflichten dahin ausgestaltet werden, daß diese Sonderpflichten und Leistungen die Genossenschaft selbst zugleich zu einem Kartell i. S. der §§ 1 flg. KartellWo. machen. Unter die Verträge i. S. des § 1 KartellWo. fallen auch die Abmachungen, durch welche eine juristische Person errichtet und ihre Satzung festgelegt wird, gerade so, wie zu den dort erwähnten Beschlüssen die gehören können, welche die Organe einer solchen Vereinigung in Erfüllung des ihnen durch das Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgabekreises fassen. Gewiß ist richtig, daß das Genossenschaftsgesetz, anders als § 212 HGB. für die Aktiengesellschaft und § 3 Abs. 2 GmbHG. für die Gesellschaft mbH., keine ausdrückliche Bestimmung enthält über die Möglichkeit, den Genossen als solchen der Genossenschaft gegenüber

auch noch andere Verpflichtungen aufzuerlegen als die zur Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder hinsichtlich der Erfüllung der Haftpflicht. Allein mit Recht wird darauf hingewiesen, daß schon aus dem Genossenschaftsverhältnis selbst, namentlich dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und den auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgenden Tätigkeiten (§ 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 7 GenG.) zahlreiche weitere Beziehungen mit genossenschaftlichen Pflichten und ebensolchen Rechten entspringen können. So setzen z. B. der gemeinschaftliche Verkauf die Lieferung der zu veräußernden Waren, der gemeinschaftliche Einkauf die Abnahme der eingekauften Gegenstände oder deren Benutzung voraus. Hiernach bestehen rechtsgrundfähig keinerlei Bedenken gegen die Auserlegung genossenschaftlicher Verpflichtungen auch anderer Art, als sie in dem Genossenschaftsgesetz selbst ausdrücklich zugelassen sind (s. a. RGZ. Bd. 38 S. 15, Bd. 47 S. 149, Bd. 72 S. 4 [8], Bd. 75 S. 158, Bd. 90 S. 403). Diese Verpflichtungen können die denkbar verschiedensten sein und gleicherweise in einem Tun wie in einem Unterlassen bestehen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß den Genossen als solchen auch genossenschaftliche Sonderleistungspflichten kartellrechtlicher Art auferlegt werden können mit der Folge, daß für diese Rechtsbeziehungen die Bestimmungen der §§ 1 flg. KartellVo. gelten. Es mag sein, daß sich die Rechtsform der Genossenschaft für kartellmäßige Zusammenschlüsse weniger eignet im Hinblick auf ihren inneren Aufbau, insbesondere das Zurücktreten des kapitalistischen Einflusses hinter dem personenrechtlichen, wie dies in der Regelung der Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte der Genossen (§§ 43 flg. GenG.) zum Ausdruck kommt, sowie mit Rücksicht darauf, daß nach § 65 GenG. den Genossen unter allen Umständen das Recht zum Ausscheiden aus der Genossenschaft durch einfache Kündigung verbleiben muß und durch die Satzung im allgemeinen die Kündigungsfrist höchstens auf 2 Jahre erstreckt werden kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfall auch das genossenschaftliche Verhältnis so ausgestaltet ist, daß die Voraussetzungen und Erfordernisse eines kartellmäßigen Zusammenschlusses ohne weiteres zu bejahen sind. Auch das Kartellgericht hat verschiedentlich die Kartelleigenschaft von eingetragenen Genossenschaften bejaht (s. z. B. Sammlung von Entscheidungen und Gutachten der Kartellgerichte Nr. 211, 374, sowie die Entscheidung Kart.Kundsch. 1928 S. 454, die sich gerade auf die Beklagte bezieht).

2. Eine andere Frage ist die, ob im Einzelfall die Rechtsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und den Genossen derart ausgestaltet sind, daß hiernach die Voraussetzungen der §§ 11fg. KartellWo. erfüllt sind. Dies muß hier — die Rechtsgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der durch die Satzung und Geschäftsordnung getroffenen Regelung einmal unterstellt — mit dem Berufungsrichter bejaht werden.

Die Revision vertritt den gegenteiligen Standpunkt.

a) Sie weist zunächst unter Bezugnahme auf Ausführungen im Schrifttum, die sich mit der Abgrenzung der Kartelle gegenüber den eingetragenen Genossenschaften befassen, darauf hin, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß an sich notwendig eine Marktbeeinflussung im weiteren Sinn mit sich bringe. Insoweit handle es sich daher um kein brauchbares Merkmal zur Klärung der Frage, ob eine Genossenschaft Kartelleigenschaft habe oder nicht. Die Revision macht sich in diesem Zusammenhang weiter das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsbegründung zu eigen, wo ausgeführt ist, daß es sich bei ihrer Satzung um die übliche Satzung einer Absatzgenossenschaft handle, in deren Wesen es liege, daß die von den Genossen erzeugten Waren von der Genossenschaft als einer Zentralstelle aus abgesetzt würden; ebensowenig enthalte § 11g der Satzung eine kartellmäßige Bindung. Denn Zweck einer Absatzgenossenschaft sei es gerade, jedem einzelnen Genossen die Unkosten einer Verkaufsstelle zu ersparen und den Großhandel auszuschalten. Damit die Beklagte so ihre satzungsmäßige Aufgabe als Verkaufsgenossenschaft erfüllen könne, damit ferner kein Genosse benachteiligt werde, sondern die Vorteile und Lasten alle gemeinsam träfen, müsse das Verbot des Selbstverkaufs ergänzend hinzutreten; ebenso diene § 27 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung nur dem Zweck, die Genossen gerecht zu beteiligen, und „selbstverständlich“ müßten auch die für alle Genossen gemeinsamen Verkaufspreise von irgend jemandem festgesetzt werden; deshalb sei in § 27 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung die Bestimmung getroffen, daß dies durch den Vorstand und Aufsichtsrat zu geschehen habe, eben damit alle Genossen gleich behandelt würden. Den Genossen seien mithin durch die Satzung keinerlei Kartellpflichten auferlegt. Anschließend hieran sucht die Beklagte ferner darzutun, daß auch die Geschäftsordnung, deren Bestimmungen fast alle nur Ausführungsvorschriften zu der Satzung seien, keine kartellmäßigen

Bindungen enthalte; von einer „Tendenz der Marktbeherrschung“ könne nicht gesprochen werden. Die Revision betont weiter, daß die Absicht der Marktbeeinflussung nicht aus Satzungsvorschriften hergeleitet werden könne, die im genossenschaftlichen Sinn auf Zuführung wirtschaftlicher Vorteile an die Genossen abzielen; bei der Genossenschaft verzichte der einzelne Genosse auf gewisse Geschäftshandlungen deshalb, weil zu deren Vornahme die Genossenschaft als „Hilfs- oder Ergänzungsbetrieb“ der Genossen insofern der Kräftezusammenfassung besser geeignet sei; soweit die Satzungsvorschriften objektiv einen solchen der Genossenschaft eigentümlichen Sinn hätten, lasse sich daraus noch nicht folgern, daß für sie in subjektiver Beziehung nicht die Zuführung genossenschaftlicher Vorteile an die Genossen, sondern die Absicht der Marktbeeinflussung maßgebend gewesen sei. Dies verkenne der Berufungsrichter, der zu Unrecht auf die subjektive Absicht der Marktbeeinflussung aus Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung schließe, die ohne weiteres aus der Absicht der Zuführung genossenschaftlicher Vorteile an die Genossen zu erklären seien. Bestimmungen dieser Art allein könnten kein tatsächliches Unterscheidungsmerkmal dafür abgeben, ob über die rein genossenschaftlichen Bindungen hinaus Kartellbindungen vorlägen. Es müßten vielmehr noch weitere Umstände hinzukommen, die den Schluß auf eine beabsichtigte Marktbeeinflussung rechtfertigten.

Allein diese Bedenken der Revision schlagen nicht durch. Die Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung der Beklagten unterliegt der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts. Dabei ist hier zunächst nicht ohne Belang einmal die Tatsache, daß die geldlichen Grundlagen der Beklagten verhältnismäßig stark ausgebaut sind. Der Geschäftsanteil ist auf 1200 RM. festgesetzt und muß binnen drei Monaten nach Eintragung des Beitretenden in der gerichtlichen Liste der Genossen voll eingezahlt sein. Es gilt weiter Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen (für je 1 Million Hintermauerungssteine der Jahreszeugung — mit Abrundung einer Spitze über eine halbe Million nach oben — ein Geschäftsanteil); die Höchstzahl der Geschäftsanteile ist auf 20 Anteile festgesetzt. Die Haftsumme beträgt das Zehnfache eines Geschäftsanteils, also 12000 RM. Das sind recht erhebliche Beträge. Wie diese Bestimmungen wirken, zeigt der Umstand, daß die Klägerin mit 7200 RM. in Geschäfts-

anteilen und 72000 RM. in Haftsummen beteiligt ist. Die zu vertreibenden Erzeugnisse sind sodann „Ziegeleifabrikate“, also marktgängige Waren, deren Absatz an sich dem gegenseitigen Wettbewerb der Erzeuger unterliegt. Nach den Satzungsbestimmungen in Verbindung mit der Geschäftsordnung — immer deren Gültigkeit unterstellt — ergeben sich nun für die Genossen der Genossenschaft gegenüber folgende Verpflichtungen:

α) Handhabung der Erzeugung.

§ 27 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung und §§ 2, 6 der Geschäftsordnung: Festsetzung der jährlichen tatsächlichen Erzeugung der einzelnen Genossen mit der Möglichkeit der Herabsetzung im Hinblick auf die Marktlage durch gemeinsamen Beschluß des Vorstands und Aufsichtsrats, in dringenden Fällen vorläufig durch den Vorstand allein. Monatliche schriftliche Bestandsmeldungen der Genossen.

β) Handhabung des Absatzes und der Preisfestsetzung.

§§ 2, a, 27 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung, §§ 1, 3, 9, 11, 12 der Geschäftsordnung: Übertragung des Verkaufs der Erzeugung der Genossen auf die Genossenschaft als Zentralstelle, Verbot von Selbstverkäufen ohne Genehmigung des Vorstands, soweit ein solcher nicht ausnahmsweise freigegeben ist (Kleinverkäufe), Festsetzung der Verkaufspreise und Bedingungen durch den Vorstand und den Aufsichtsrat auch für die sog. Kleinverkäufe; sofortige Überschreibung aller Kaufanträge und Anfragen an die Genossenschaft unter Abgabennachricht an die Kunden; Meldung von „Direkt-Verkäufen“ und Lieferungen unter Angabe der Empfänger und der Preise an die Genossenschaft. Bevorschussung und Beleihung der Fertigerzeugnisse der Genossen durch die Genossenschaft. Dazu kommen die weiteren Bestimmungen in §§ 4, 5, 6, 7 der Geschäftsordnung über Abnahme, Bezahlung der Lieferungen durch die Genossenschaft und den Unkostenbeitrag der Genossen; ferner zur Verhinderung der Entstehung von Außenleiterwerken das Wettbewerbsverbot und die dem gleichen Zweck dienende Verpflichtung der Genossen, sich mit etwa weiter erworbenen Ziegeleien ebenfalls dem Genossenschaftsverkehr anzuschließen sowie die Verpflichtung der Genossen, im Fall der Veräußerung oder Verpachtung ihres Unternehmens den Nachfolger zum Beitritt zur Genossenschaft zu verpflichten, wobei der veräußernde Genosse fort haftet. Auf Schwarz- und Unterprißverkäufen steht eine nach der so abgesetzten Menge sich bemessende „Vertragsstrafe“. Hierzu

tritt als weitere Sicherung aller dieser Verpflichtungen die Androhung des Ausschlusses aus der Genossenschaft im Falle eines Verstoßes hiergegen.

Fakt man die soeben wiedergegebenen Verpflichtungen der Genossen hinsichtlich der Gestaltung der Erzeugung, des Abhanges und des Preises ins Auge, so handelt es sich um Verpflichtungen, die in der hier gegebenen Ausgestaltung geradezu als typische Kartellverpflichtungen anzusprechen sind, die ferner unter Mitberücksichtigung der Anhangs- und Sicherungsverpflichtungen den Wettbewerb zwischen den einzelnen Genossen und der Genossenschaft so gut wie vollständig ausschließen, und zwar wiederum gerade mit den Mitteln und auf dem Wege, wie dies auch sonst bei Kartellen zu geschehen pflegt. Die Bindung der Genossen hinsichtlich ihrer Erzeugung, des Abhanges, der Preise ist danach so gut wie lückenlos. Die Einhaltung dieser Bindungen ist unmittelbar und mittelbar (Vertragsstrafe, Haftung, Ausschluß) im Rahmen des Möglichen gewährleistet und gleichermaßen auch Vorkehrung getroffen gegen die Entstehung von Außenseiterwerken. Diese Bindungen in ihrer Gesamtheit reichen jedenfalls inhaltlich weit über den Rahmen einer gewöhnlichen Abfanggenossenschaft als eines bloßen Hilfsbetriebs der Genossen hinaus, verleihen der Beklagten vielmehr nach ihrem betrieblichen und organisatorischen Aufbau geradezu die typischen Züge eines aufs straffste gestalteten Kartells. Dazu kommt, daß die Beklagte im Hinblick auf ihre geldlichen Grundlagen (Geschäftsanteil, Haftsumme) auch kapitalistisch unzweifelhaft eine nicht unerhebliche Machtstellung verkörpert. Daß ein Gebilde dieser Art weiterhin an sich in der Lage ist, sei es auch nur den örtlichen Markt erheblich zu beeinflussen, kann füglich nicht bezweifelt werden. Wenn der Berufungsrichter aus alledem gefolgert hat, daß eben diese besondere organisatorische und betriebliche Ausgestaltung der Beklagten auch in der Absicht der Marktbeeinflussung durch Wettbewerbsregelung zwischen den angeschlossenen, rechtlich selbständig gebliebenen Unternehmen und Rechtspersönlichkeiten geschaffen worden ist, so kann dem an sich nur beigetreten werden.

b) Die Revision macht in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf § 286 ZPO. geltend, die Beklagte habe unter Beweisanztritt vorgetragen, daß es in Ostpreußen 227 Ziegeleien gebe, von denen aber nur 16 der Beklagten angehörten; wenn es auch nicht

erforderlich sei, daß die getroffenen Abreden geeignet seien, den Markt zu beeinflussen, so lasse doch die Tatsache, daß der Beklagten die Eignung hierzu fehle, einen Schluß auf das Nichtbestehen einer solchen Absicht zu. Deshalb habe sich der Berufungsrichter mit dieser Behauptung befassen müssen. Der Angriff ist aber nicht begründet. Der Berufungsrichter hat offensichtlich gerade dieses Vorbringen der Beklagten im Auge, wenn er bei Erörterung der Frage, ob mit den bezeichneten Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung die Absicht der Marktbeeinflussung verfolgt worden ist, auf die geringe räumliche Ausdehnung des Marktes für Ziegel hinweist. Die Klägerin hatte gegenüber den im wesentlichen gleichen Behauptungen der Beklagten in der Klagebeantwortung vorgetragen, daß Ziegel, was gerichtskundig sei, infolge ihres im Verhältnis zum Wert großen Gewichts nicht auf weite Strecken befördert werden könnten, weil sonst die Fracht den Wert verzehren würde. Deshalb sei das Hauptabgabebiet der Beklagten Königsberg und Umgebung gewesen. In diesem Bezirk habe aber die Beklagte auf die Preisbildung und den Absatz ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt. Zur Bejahung dieses Tatbestandeserfordernisses genügt aber in der Tat die Absicht einer örtlichen Marktbeeinflussung. Marktbeherrschung ist nicht erforderlich, weder in subjektiver noch objektiver Hinsicht. Wenn bei dieser Sachlage das Oberlandesgericht offenbar auch mit in Würdigung der ihm gerichtsbekanntem Verhältnisse seines Amtssitzes und der Gesamtumstände des Falls die Absicht der Marktbeeinflussung hier jedenfalls für einen engbegrenzten Raum, d. h. eben Königsberg und Umgebung, bejaht hat, so liegt dies auf rein tatsächlichem Gebiet. Demgegenüber schlägt der Hinweis der Revision auf die Gesamtzahl der ostpreussischen Ziegeleien nicht durch. Es kam vielmehr allein darauf an, welche Stellung die Beklagte am Königsberger Markt einnahm und wie groß die Zahl und die Bedeutung der dort etwa in Betracht kommenden freien Ziegeleien gewesen ist.

3. Mit Recht hat sodann der Berufungsrichter bei Prüfung der Frage des Kartellcharakters der Beklagten auch die Bestimmungen der Geschäftsordnung mit herangezogen. Ob eine andere Beurteilung dann Platz zu greifen hätte, wenn diese etwa wegen „Formmangels“ nichtig wäre, kann auf sich beruhen. Denn entgegen der Ansicht der Revision muß die Rechtsgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Geschäftsordnung bejaht werden. Bei Erör-

terung dieses Streitpunkts der Parteien sind zunächst zwei Fragen zu unterscheiden:

a) Die eine ist die, ob die in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Verpflichtungen der Genossen der Beklagten, die ihr den Kartellcharakter verleihen, vom Standpunkt des Genossenschaftsgesetzes aus als rechtswirksam anzusehen sind. Schon ausgeführt ist, daß durch die Satzung einer Genossenschaft den Genossen auch „Sonderleistungspflichten“ auferlegt werden können. Dabei genügt es aber, wenn in der Satzung selbst die Grundlagen für diese Sonderleistungspflichten festgelegt sind; die nähere Ausgestaltung kann alsdann der Geschäftsordnung überlassen werden (s. schon RGH. Bd. 47 S. 146 [154]). Danach ist vom genossenschaftsrechtlichen Standpunkt aus nicht zu bezweifeln, daß im Kern die wesentlichen Grundzüge der Kartellpflichten von vornherein schon in der Satzung enthalten sind . . . (Wird ausgeführt.)

b) Nicht begründet sind aber auch die Bedenken, welche die Beklagte gegen die Rechtsverbindlichkeit der Kartellabreden aus dem Erfordernis der Schriftform des § 1 KartellVo. herleitet. Wie schon in RGH. Bd. 128 S. 1 (7) dargelegt ist, bezweckt das Form-erfordernis des § 1 KartellVo. die schriftliche Festlegung etwaiger kartellmäßiger Bindungen dergestalt, daß jederzeit die sichere Feststellung ihres Inhalts, wie auch ihrer Teilnehmer möglich ist. Diesen Erfordernissen ist hier auf alle Fälle durch die Satzung und die schriftlich niedergelegte, vom Vorstand und Aufsichtsrat vollzogene Geschäftsordnung der Beklagten in Verbindung mit den schriftlichen Beitrittserklärungen der Genossen und den Eintragungen in die gerichtliche Liste der Genossen genügt. Rechtsgrundsätzlich liegt insofern hier der Sachverhalt nicht anders als in RGH. Bd. 128 S. 1 (7). Die Beklagte übersieht auch völlig, daß die Festsetzung der Geschäftsordnung auf einem Beschluß des satzungsmäßig hierfür zuständigen Genossenschaftsorgans beruht, das insofern im Rahmen der ihm von der Satzung zulässigerweise zugewiesenen Befugnisse gehandelt hat und dessen Beschlüsse, soweit sie sich in diesem Rahmen hielten, eben deshalb für die Genossen — die sich insofern von vornherein mit dem Beitritt der satzungsmäßigen Regelung unterworfen hatten — ohne weiteres rechtsverbindlich waren. Der Schriftform i. S. des § 1 KartellVo. bedurften deshalb nur die Beschlüsse selbst, die aber, wie schon ausgeführt ist, bei der streitigen

Geschäftsordnung gewahrt ist. Die Neufassung der Satzung beruht auf dem Generalversammlungsbeschluss vom 8. Mai 1931. Dieser Beschluss ist so, wie es § 37 der Satzung von 1910 vorschrieb, im Protokollbuch der Beklagten schriftlich niedergelegt, das Protokoll auch unterschriftlich von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und weiteren Teilnehmern der Generalversammlung vollzogen. Die Satzungsänderung ist ferner auf Anmeldung hin im Genossenschaftsregister eingetragen und damit für die Genossen in ihrer Gesamtheit genossenschaftsrechtlich rechtsverbindlich geworden. Dem Formerfordernis des § 1 KartellVo. ist andererseits durch die schriftliche Festlegung des Beschlusses genügt. Einer schriftlichen Zustimmungserklärung der einzelnen Genossen überhaupt oder der in der Generalversammlung vom 8. Mai 1931 nicht zugegen gewesenen Mitglieder bedurfte es nicht. Sie band dieser im Rahmen des Gesetzes und der Satzung gefasste Beschluss ohnehin. Die gegenteilige Ansicht der Revision ist rechtsirrig und gibt dem Formerfordernis des § 1 KartellVo. eine Deutung, die ihm weder nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift noch nach deren Wortlaut zukommt.

4. Nach alledem ist der Kartellcharakter der Beklagten zu bejahen. Daraus folgt zunächst, daß die Kündigung der Klägerin vom 5. Oktober 1934, da die Beklagte hiergegen nicht fristgemäß das Kartellgericht angerufen hat, nach § 8 Abs. 3 KartellVo. im Zeitpunkt ihres Zugehens an die Beklagte rechtswirksam geworden ist.

Dem Berufungsrichter muß aber auch darin beigetreten werden, daß an den Rechtsfolgen dieser Kündigung dadurch nichts geändert worden ist, daß die Beklagte mit Schreiben vom 7. Dezember 1934 der Klägerin gegenüber erklärt hat, sie entlasse sie aus den Kartellbindungen.

5. Es handelt sich daher allein noch um die unter den Parteien streitigen Wirkungen dieser Kündigung. Aus § 8 KartellVo., einem dem Genossenschaftsgesetz gegenüber jüngeren Sondergesetz, folgt insofern vermöge der zwingenden Natur dieser Bestimmung, daß mit dem Wirksamwerden der Kündigung, d. h. mit deren Zugehen an die Beklagte, die kartellmäßigen Bindungen der Klägerin mit sofortiger Wirkung erloschen sind. Diese Rechtsfolgen sind eingetreten unabhängig von dem Bestand und Fortbestand der sonstigen nicht kartellmäßigen genossenschaftlichen Pflichten der Klägerin und unabhängig davon, ob, wann und unter welchen Voraus-

setzungen das Mitgliedsverhältnis der Klägerin im übrigen sein Ende erreicht hat. Unter diese kartellrechtlichen Bindungen fallen die Bindungen hinsichtlich der Handhabung der Erzeugung, des Absatzes und der Preisfestsetzung einschließlich der hierauf bezüglichen Strafsetzungen sowie der Verpflichtungen über den Anschluß neu erworbener Werke eines Genossen und der weiteren Verpflichtungen im Fall der Veräußerung oder sonstigen Überlassung des Betriebs an einen Dritten. Dazu gehört ferner aber auch die Verpflichtung über die Zahlung der in § 7 der Geschäftsordnung aufgeführten Abgabe. Auch sie ist hier ein Mittel des Kartellzwangs; sie ist zu entrichten, gleichviel ob der Absatz durch die Genossenschaft oder den Genossen selbst erfolgt ist und gleichviel ob dies geschehen ist mit oder ohne Zustimmung der Genossenschaft. Sie zwingt mittelbar zum Absatz durch die Genossenschaft, weil sonst die Ware die Kosten der eigenen Verkaufsorganisation des Herstellers wie die der Genossenschaft zu tragen hätte. Daraus folgt, daß die Widerklage der Beklagten auf alle Fälle mit Recht abgewiesen worden ist. Nicht beschwert ist die Beklagte ferner, soweit der Berufungsrichter das Ruhen der genossenschaftlichen Rechte der Klägerin ausgesprochen hat. Es fehlt an allem und jedem Anhaltspunkt dafür, weshalb hierdurch die Beklagte benachteiligt sein sollte, zumal auf der Hand liegt, daß sich z. B. aus der Ausübung der Mitverwaltungs- und Stimmrechte der Klägerin mit ihrem nunmehr kartellfreien Unternehmen und Außenleiterwerk, das naturgemäß eben deshalb dem Kartellverband der Beklagten in scharfer Kampfstellung gegenübersteht, zum mindesten erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben können.

Die Frage ist deshalb nur die, ob etwa die Beklagte um deswillen und insoweit beschwert ist, als der Berufungsrichter angenommen hat, daß die Kündigung der Klägerin zugleich als Kündigung des Genossenverhältnisses überhaupt zum Schluß des — im Zeitpunkt des Zugehens der Kündigung — laufenden Geschäftsjahrs gewirkt und weiterhin auch das Ruhen ihrer an sich nicht kartellmäßigen Pflichten vom Zugehen der Kündigung an herbeigeführt hat. Der Berufungsrichter hat zunächst unter Hinweis auf §§ 65 flg. und §§ 70 flg. GenG. und auf den dieser Vorschrift mit zugrunde liegenden Zweck des Schutzes der Gläubiger der Genossenschaft die von der Klägerin verfolgte Rechtsmeinung, daß die Kartellkündigung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ohne weiteres ihr Ausschneiden

aus der Genossenschaft zur Folge gehabt habe, abgelehnt, da es hierzu auf alle Fälle der Eintragung in der gerichtlichen Liste der Genossen bedürfe. Insofern ist dem Berufungsrichter beizutreten, und im übrigen ist die Beklagte hierdurch wiederum nicht beschwert. Wohl aber hat das Oberlandesgericht angenommen, daß die Kündigung der Klägerin als Kündigung des Genossenschaftsverhältnisses zum Ablauf des Jahres 1934 wirksam geworden ist, ungeachtet dessen, daß die Satzung der Beklagten eine Kündigungsfrist von 2 Jahren vorsieht und nach § 65 Abs. 2 Satz 2 GenG. die Kündigung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen muß. Da das Geschäftsjahr der Beklagten mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, wäre deshalb — von der satzungsmäßigen Kündigungsfrist einmal abgesehen — im Oktober 1934 eine Kündigung frühestens zum 31. Dezember 1935 möglich gewesen. Das Genossenschaftsgesetz kennt keine Kündigung des Genossen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Die Vorschrift des § 65 Abs. 2 Satz 2 GenG. sodann ist zwingender Natur und mit zum Schutze der Gläubiger und des redlichen Verkehrs getroffen. Sie muß deshalb beachtet werden und zwar auch in einem Fall wie dem vorliegenden. Der gegenteiligen Ansicht des Berufungsrichters kann nicht gefolgt werden. Wohl aber ist ihm darin beizutreten, daß bei einer Kartellgenossenschaft die zulässige Kündigung der Kartellbindungen zugleich als Kündigung des Genossenverhältnisses zu dem nach der Vorschrift des § 65 Abs. 2 Satz 2 GenG. gesetzlich möglichen nächsten Zeitpunkt wirkt und die Einhaltung einer längeren satzungsmäßigen Kündigungsfrist nicht zu fordern ist. Dazu zwingen die Unzuträglichkeiten und Unmöglichkeiten, die sich sonst aus einer unter Umständen noch mehrjährigen Zugehörigkeit eines kartellfrei gewordenen Genossen zu der Kartellgenossenschaft ergeben müßten und zwar für beide Teile. Die Verhältnisse liegen insofern im Grunde nicht viel anders, als bei einer Kartell-Gesellschaft mbH. Dazu kommt, daß das Genossenschaftsgesetz, anders als das Gesetz betr. die Gesellschaften mbH., ohnehin eine Kündigung des Genossenverhältnisses durch den Genossen kennt und hierzu von Gesetzes wegen nur die Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres verlangt, auch eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit der Genossen lediglich durch satzungsmäßige Festsetzung einer längeren Kündigungsfrist und auch dies im allgemeinen nur auf die Dauer

von höchstens 2 Jahren zuläßt. Überdies sieht das Gesetz in § 76 GenG. unter gewissen Voraussetzungen das Ausscheiden eines Genossen ohne Kündigungsfrist vor; das gleiche gilt in dem Fall des § 67 GenG. Endlich gibt das Gesetz der Genossenschaft mit der Möglichkeit der Ausschließung von Genossen aus bestimmten Gründen, denen durch die Satzung noch andere hinzugefügt werden können, ebenfalls einen Rechtsbehelf an die Hand, mit Hilfe dessen ein Genosse zum Schluß eines Geschäftsjahrs ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Genossenschaft entfernt werden kann (eine Art „Kündigung aus wichtigem Grund“). Angesichts dieser Gesetzeslage ist es aber gerechtfertigt, bei Kartellgenossenschaften die Kartellkündigung eines Genossen als Kündigung des Genossenverhältnisses ungeachtet einer längeren satzungsmäßigen Frist zu dem Zeitpunkt wirken zu lassen, zu dem eine Kündigung unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsmindestfrist von 3 Monaten noch statthaft gewesen wäre. Danach wäre hier die Kündigung nicht schon zum 31. Dezember 1934, wohl aber zum 31. Dezember 1935 wirksam geworden. Dementsprechend war die Beklagte gemäß § 69 GenG. auch verpflichtet, die Aufkündigung der Klägerin zur Liste der Genossen einzureichen. Sie hat eine solche Verpflichtung bestritten, da nach ihrer Ansicht die Kündigung erst zum 31. Dezember 1936 wirksam geworden wäre. Deshalb bestand, wie der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei feststellt, in der Tat die Besorgnis, daß sich die Beklagte der ihr nach dem Ausgeführten der Klägerin gegenüber obliegenden Rechtspflicht zur rechtzeitigen Einreichung der Kündigung bei dem Registergericht für den Jahreschluß 1935 entziehen werde, und die Beurteilung der Beklagten rechtfertigt sich insofern auch von dem hier vertretenen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus.

Die Revision der Beklagten kann deshalb auch zu diesem Punkt keinen Erfolg haben.

Der Berufungsrichter hat weiterhin auf das Ruhen der genossenschaftlichen Pflichten der Klägerin schlechthin erkannt. Soweit er gleiches auch hinsichtlich ihrer Rechte als Genossin ausgesprochen hat, ist die Beklagte, wie schon dargelegt, nicht beschwert. Rechtsgrundsätzlich besteht übrigens kein Bedenken, dem Berufungsrichter insofern beizutreten, zumal das Genossenschaftsgesetz selbst in § 68 Abs. 4 GenG. einen Fall kennt, in dem gewisse Rechte (Teilnahmerecht an der Generalversammlung und damit Stimmrecht in ihr ruhen. Andererseits

muß das angefochtene Urteil dahin verstanden werden, daß auch etwaige Einzahlungspflichten der Klägerin auf Geschäftsanteil, aus einer etwaigen Inanspruchnahme auf Grund der Haftsummen und der Verpflichtung zur anteilmäßigen Deckung eines etwaigen Fehlbetrags (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG., § 8 Abs. 4 der Satzung) ruhen sollen. Dies ist mit den Vorschriften der §§ 22, 131 ffg., § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG. nicht vereinbar. Insofern, aber auch nur insofern muß die Revision Erfolg haben. Diesen möglicherweise aus dem genossenschaftlichen Verhältnis erwachsenden Zahlungspflichten kann sich die Klägerin keinesfalls entziehen. Daher erweist sich insoweit ihr Feststellungsbegehren ohne weiteres als unbegründet.